

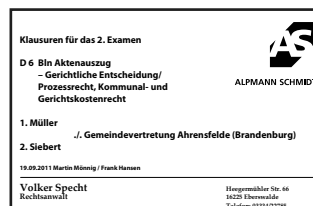
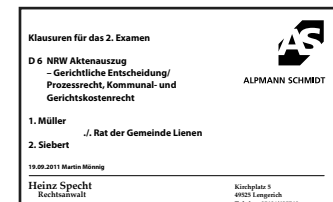
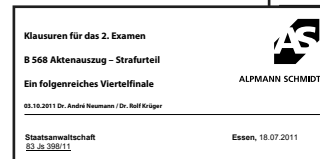
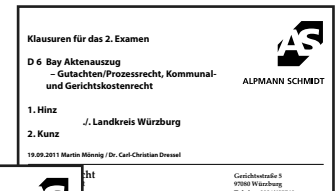
Examenssicherheit durch Klausurentraining

- AS-Klausurenkurse für das Zweite Juristische Staatsexamen mit oder ohne Korrektur (auch als Download-Version)
- **Kostenlos** zu Ihrem Print-Abo weitere **Klausuren** zum Download:

– Strafrechtliche Spezialklausuren

– Landesrechtliche Klausuren für:

- Bayern
- Baden-Württemberg
- Berlin
- Hamburg/Schleswig-Holstein
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland



- **Probeklausuren** (Falltext und Lösung) aus o.g. Rechtsgebieten finden Sie auf unserer Homepage zum kostenlosen Download unter www.alpmann-schmidt.de/klausuren.aspx



Christoph Brede

An das
Landgericht
45117 Essen

Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Hans Burdala

Dr. Heinz Bietig

Dr. Rolf Maschewski

Bardelebenstr. 102

45899 Gelsenkirchen

Tel. 0209/734886

Fax: 0209/734887

06.05.2011

Klage

der Frau Sabrina Geffker, Walferstr. 56, 45898 Gelsenkirchen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burdala, Dr. Bietig und Dr. Maschewski, Bardelebenstraße 102, 45899 Gelsenkirchen,

g e g e n

- 1) Herrn Anders Regier, Zum Eisenberg 76, 46513 Schermbeck,
- 2) die Hamberg-Monheimer Sachversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Herbert-Bockmann-Straße 43, 40180 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall.

Wir bestellen uns zu Prozessbevollmächtigten der Klägerin und beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.132,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin wegen des Verkehrsunfallgeschehens vom 21.06.2010 ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens allerdings einen Betrag von 10.000,00 €, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin denjenigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der aufgrund des Verkehrsunfallgeschehens vom 21.06.2010 noch entstehen wird, soweit er nicht von den Klageanträgen zu Ziffern 1 und 2 erfasst und nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist.
4. Die Beklagten werden ferner verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 911,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall der Säumnis oder des Anerkenntnisses wird der Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

Begründung:

Die Klägerin befuhr am 21.06.2010 gegen 17.15 Uhr mit ihrem Pkw, amtliches Kennzeichen GE-WI 920, auf der großräumigen Einmündung Turfstraße/An der Rennbahn/Schmalhorststraße in

Gelsenkirchen-Horst die Turfstraße in südwestlicher Richtung, um an der Kreuzung nach links auf die Straße An der Rennbahn einzubiegen.

Die Ampel zeigte grünes Licht für die Klägerin, sodass sie in den Einmündungsbereich auf der linken Abbiegerspur einfahren konnte. Allerdings floss der aufstockende Verkehr der Linksabbieger nicht ab, sodass die Klägerin in der Einmündung unmittelbar vor dem Mittelstreifen noch einmal anhalten musste.

Der Beklagte zu 1) stand mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen WES-V 2156, das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, seinerseits an der Ampel auf der Schmalhorststraße, um geradeaus auf die Turfstraße weiterzufahren.

Als die Ampel für ihn grünes Licht zeigte, fuhr er sofort mit einem massiven Beschleunigungsvorgang los, obwohl er sah, dass der entgegenkommende Linksabbiegerverkehr noch nicht abgeflossen war und aus seiner Sicht noch ein Viehtransporter auf der rechten Linksabbiegerspur (also rechts neben der Klägerin) stand, der bereits angefahren war.

Ganz offensichtlich diente das schneidige Anfahren des Beklagten zu 1) dem Ziel, den Fahrer des Viehtransporters zum sofortigen Anhalten zu bewegen. Dieser Versuch war auch erfolgreich. Der Viehtransporter blieb stehen, obwohl er selbstverständlich noch berechtigt war, den Kreuzungsbereich zu verlassen.

Auch die Klägerin war neben dem Viehtransporters angefahren und wollte den Kreuzungsbereich verlassen. Nachdem der Viehtransporter jetzt plötzlich abrupt abbremsste, ohne dass die Klägerin den Grund erkennen konnte, geriet sie weiterfahrend aus der „Deckung“ des Transporters und kollidierte im Kreuzungsbereich mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1), der offenbar gemeint hatte, sein nicht bestehendes Vorfahrtsrecht durchgesetzt zu haben. Es kam zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge.

Beweis: Zeugnis des Herrn Michael Weinreich, Schönefeldstraße 35, 45130 Essen
Zeugnis des Herrn Paul Eitzel, Kampweg 73, 45724 Haltern

Aus der Verkehrsunfallakte fügen wir eine Unfallskizze in Kopie bei.

Im Übrigen regen wir an, die Verfahrensakte 47 Js 1261/10 Staatsanwaltschaft Essen beizuziehen. Der Beklagte zu 1) hat dort angeregt, das gegen ihn eingeleitete Verfahren nach § 153 StPO einzustellen. Er ist sich seiner Schuld also dem Grunde nach durchaus bewusst.

Die Klägerin hatte Vorfahrt. Der Beklagte zu 1) war verpflichtet, den stockenden Linksabbiegerverkehr abfließen zu lassen. Er hat es vorgezogen, in geradezu dreister Weise durch massives Beschleunigen ein vermeintliches Vorfahrtsrecht durchzusetzen. Für den hier entstandenen erheblichen Schaden müssen die Beklagten daher in vollem Umfang einstehen.

Die Klägerin ist bei dem Unfall erheblich verletzt worden. Sie musste sich wochenlang stationärer Behandlung unterziehen. Die Behandlung ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Zunächst wurde die Klägerin unfallbedingt vom 21.06. bis zum 24.06.2010 stationär im St. Paulus-Krankenhaus in Gelsenkirchen behandelt.

Beweis: Fotokopie des Berichtes des St. Paulus-Krankenhauses vom 05.07.2010

Die Klägerin musste in der Folgezeit vom 25.06. bis 09.07.2010 in der psychiatrischen Abteilung des St. Paulus-Hospitals und vom 10.07. bis zum 06.08.2010 in der Tagesklinik weiter behandelt werden.

Beweis: Fotokopie der ärztlichen Bescheinigung vom 19.08.2010

Wegen der erlittenen Verletzungen nehmen wir Bezug auf den Inhalt der vorgelegten Unterlagen, die der Beklagten zu 2) bereits vorprozessual zugeleitet wurden. Die Klägerin hatte zunächst eine schwere Gehirnerschütterung mit vegetativer Symptomatik erlitten, daneben diverse Prellungen. Die längere stationäre Behandlung wurde dann wegen einer unfallbedingten posttraumatischen Belastungsstörung erforderlich. Sie ist ausschließlich auf das Unfallgeschehen zurückzuführen.

Die Klägerin musste also unfallbedingt rund zweieinhalb Monate stationär behandelt werden. Sie bedarf weiterer ambulanter Behandlung, ist nach wie vor nicht belastungsfähig und auch nicht arbeitsfähig.

Vor diesem Hintergrund sind die Beklagten verpflichtet, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1) das Unfallgeschehen regelrecht provoziert hat. Zum anderen sind die erheblichen und langwierigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die die Klägerin aufgrund des Verkehrsunfallgeschehens erlitten hat. Wir sind daher der Auffassung, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 € angemessen sein dürfte.



Nach ärztlicher Auskunft sind weitere Gesundheitsschäden nicht auszuschließen. Insbesondere ist es vorstellbar, dass aufgrund des traumatischen Unfallgeschehens eine weitere und erneute psychische Destabilisierung erfolgen kann, die weitergehende materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche auslösen könnte.

Die Beklagte zu 2) ist vorprozessual aufgefordert worden, Schadensersatz zu leisten und im Übrigen zu bestätigen, dass sie für eventuellen weiteren materiellen und immateriellen Schaden der Klägerin aufkommen wird. Eine entsprechende Erklärung hat die Beklagte zu 2) allerdings nicht abgegeben. Die Klägerin hat daher ein rechtliches Interesse, dass die entsprechende Einstandspflicht der Beklagten festgestellt wird.

Der Antrag zu Ziffer 3 wird vorläufig mit 2.000,00 € bewertet.

Die Beklagten sind im Übrigen verpflichtet, der Klägerin den materiellen Schaden zu ersetzen, der durch den Unfall entstanden ist.

Das klägerische Fahrzeug wurde total beschädigt. Der Sachverständige hat den Wiederbeschaffungswert auf 800,00 € geschätzt und den Restwert mit 40,00 € angegeben, sodass wegen des Unfallschadens ein Betrag von 760,00 € geltend gemacht wird.

Beweis: Fotokopie des Gutachtens des Sachverständigen vom 24.06.2010

Die Wiederbeschaffungszeit beträgt nach dem Gutachten 8 Tage. Für diese Zeit steht der Klägerin eine Nutzungsentschädigung von 25,- € pro Tag zu, insgesamt 200,- €.

Für seine Tätigkeit hat der Sachverständige gegenüber der Klägerin Kosten in Höhe von 298,35 € in Rechnung gestellt.

Beweis: Fotokopie der Sachverständigenrechnung vom 24.06.2010

Weiterhin musste die Klägerin an die Firma Lausner GmbH & Co. KG Abschlepp- und Unterstellungskosten für das Fahrzeug in Höhe von insgesamt 848,98 € zahlen.

Beweis: Fotokopie der Rechnung der Firma Lausner GmbH & Co. KG vom 12.07.2010

Der Klägerin steht im Übrigen wegen des Unfallgeschehens eine allgemeine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € zu.

Die Addition der vorstehenden Schadenspositionen ergibt einen Gesamtbetrag von 2.132,33 €, der mit dem Klageantrag zu Ziffer 1 geltend gemacht wird.

Die Beklagte zu 2) ist mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 22.09.2010 aufgefordert worden, die geltend gemachten Positionen bis zum 04.10.2010 zu regulieren. Das Schreiben blieb erfolglos.

Beweis: Fotokopie des Schreibens vom 22.09.2010

Unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes von 2.000,00 € für den Feststellungsantrag ergab sich vorprozessual eine Gesamtforderung in Höhe von 14.132,33 €. An vorgerichtlichen Anwaltskosten hatte die Klägerin zu zahlen:

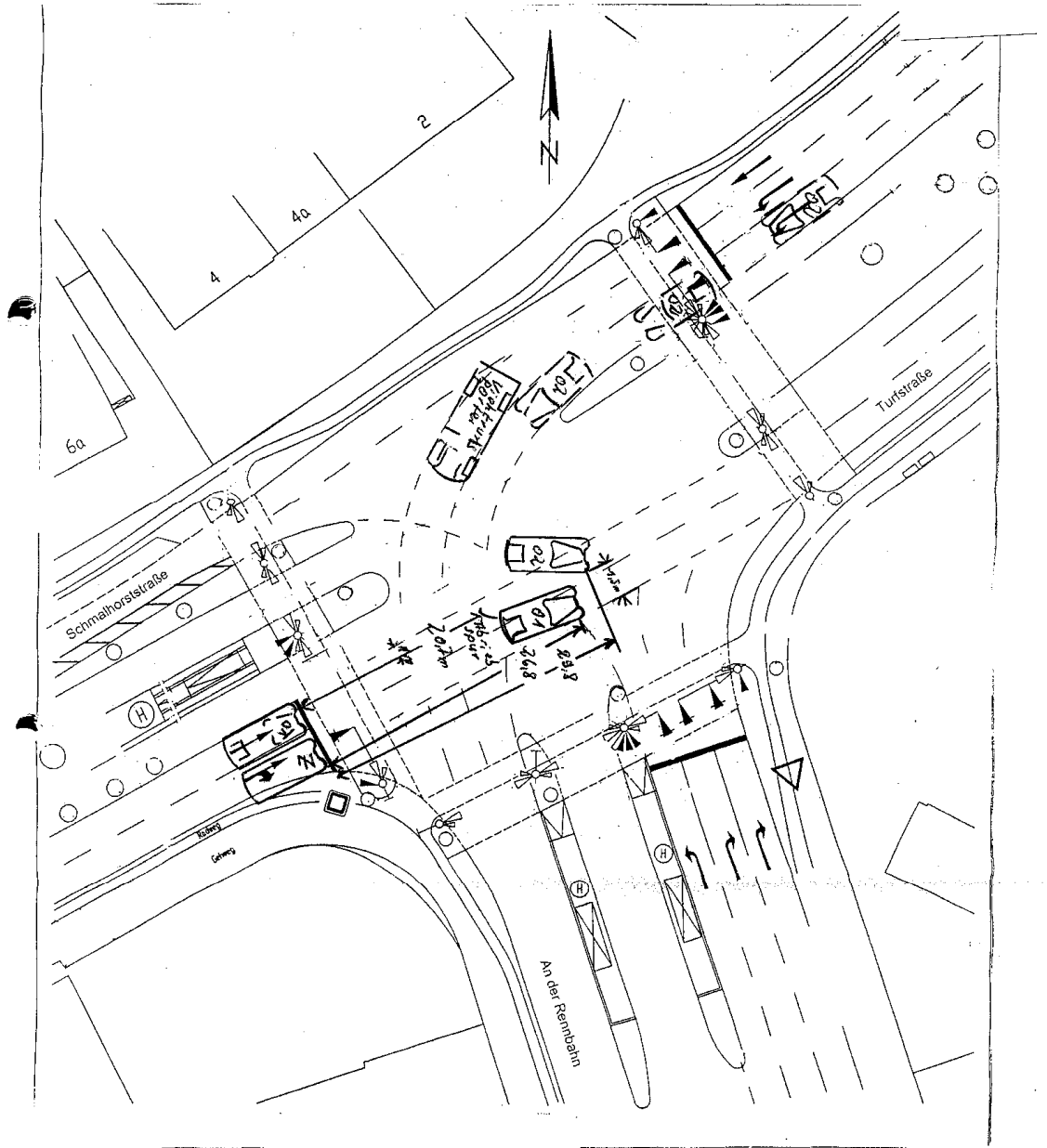
1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	736,00 €
Auslagenpauschale gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Summe	<u>756,00 €</u>
19 % Umsatzsteuer gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG	<u>143,64 €</u>
insgesamt	899,64 €

Weiterhin mussten für die Akteneinsicht der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten 12,00 € gezahlt werden, sodass sich insgesamt vorgerichtliche Kosten in Höhe von 911,64 € ergeben, die mit dem Klageantrag zu Ziffer 4 geltend gemacht werden.

Gerichtskosten zahlen wir nach einem Gesamtstreitwert von 14.132,33 €

Dr. Maschewski
Rechtsanwalt

Schmalhorststr. / Turfstr. / An der Rennbahn



**St. Paulus-Krankenhaus**

Abteilung für Allgemeinchirurgie

Chefarzt Dr. med. H. P. Christensen

Cäcilienhof 29-31, 45892 Gelsenkirchen

Großhandels- Berufsgenossenschaft

Kurzwareweg 101-103

53140 Bonn

05.07.2010

Bericht

Frau Sabrina Geffker, *11.04.1979, Walferstr. 56, 45898 Gelsenkirchen

Stationärer Aufenthalt vom 21.06.2010 bis zum 24.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir berichten Ihnen über die oben genannte Patientin, die sich vom 21.06.2010 bis zum 24.06.2010 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:

Commotio cerebri mit vegetativer Symptomatik ICD S06.0, F45.9, Z03.3

Prellung Sternum ICD S20.2

Oberflächliche Knieprellung links ICD S80.0

Thoraxprellung ICD S20.2

Therapie:

Vitalzeichenkontrolle und Überwachung

Temporäre Nahrungskarenz mit Flüssigkeits- und Elektrolytsubstitution

Kostaufbau

Atemgymnastik

Procedere:

Körperliche Schonung für 1 Woche

Fortführung der Analgesie und der Atemgymnastik empfohlen

Die Patientin erhielt eine Analgesie mit Novalgin 4 x 1 Tablette

Bei subjektivem Wohlbefinden konnten wir die Patientin schließlich am 24.06.2010 von der stationären in die weitere ambulante Behandlung entlassen. Bitte um Wiedervorstellung in unserer chirurgischen Ambulanz am 27.06.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Chefarzt

St. Paulus-Krankenhaus
Abteilung für Psychiatrie u. Psychotherapie
Leitender Arzt: Dr. med. Jürgen Strecker

Cäcilienhof 29-31, 45892 Gelsenkirchen

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Burdala & Kollegen
Bardelebenstr. 102
45899 Gelsenkirchen

19.08.2010

Ärztliche Bescheinigung

Frau Sabrina Geffker, geb. am 11.04.1979, befand sich vom 25.06. bis 09.07.2010 in unserer stationär-psychiatrischen Behandlung und vom 10.07. bis zum 06.08.2010 in unserer Tagesklinik.

Aufnahmearbeit waren nach dem Verkehrsunfall gehäuft auftretende Panikattacken mit Herzrasen, Erstickungsgefühlen, Entfremdungsgefühlen, Hyperventilation, Angst zu sterben sowie vor einem Kontrollverlust, die dazu führten, dass die Patientin das Alleinsein sowie öffentliche Plätze vermied. Gleichzeitig litt die Patientin unter massiven Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen und einer inneren Unruhe.

Diagnostisch handelt es sich bei der Patientin um eine Angststörung, die sicherlich in mehr oder geringerer Ausprägung bedingt durch ihre Lebensgeschichte bereits seit Jahren vorliegt.

Zuletzt lag die Angstsymptomatik in beherrschbarer Form vor. Die Patientin wurde durch sie nicht wesentlich in der Erledigung ihrer Alltagsaktivitäten behindert.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die aktuelle Belastungssituation in Form des Autounfalls vom 21.06.2010 zu einem erneuten besonders starken Ausbruch der Angstsymptomatik mit Exazerbation der oben beschriebenen Symptome gekommen ist.

Eine psychotherapeutische Weiterbehandlung des Grundleidens im ambulanten Rahmen wird dringend angeraten.



Dr. Strecker
(Chefarzt)

**Holtmeier Rechtsanwälte****Dr. jur. Martin Holtmeier****Hannelore Salzmann**

Tel. 0201/4225689

Fax: 0201/4225691

Zweckelstraße 3, 45142 Essen

An das
Landgericht
45117 Essen

17.06.2011

Az.: 2 O 420/07**In dem Rechtsstreit**

- 1) der Frau Sabrina Geffker, Walferstr. 56, 45898 Gelsenkirchen,
Klägerin und Widerbeklagte,
- 2) der Krabus Kraftfahrtversicherungs AG, vertreten durch den Vorstand,
Franziusstraße 23, 48446 Köln,
Drittwiderbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burdala, Dr. Bietig und Dr. Maschewski, Bardelebenstraße 102, 45899 Gelsenkirchen

g e g e n

- 1) Herrn Anders Regier, Zum Eisenberg 76, 46513 Schermbeck,
Beklagter zu 1) und Widerkläger,
- 2) die Hamberg-Monheimer Sachversicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, Herbert-Bockmann-Straße 43, 40180 Düsseldorf,
Beklagte zu 2),

bestellen wir uns als Prozessbevollmächtigte der Beklagten. Namens des Beklagten zu 1) erheben wir

Widerklage

gegen die Klägerin und die Drittwiderbeklagte. Wir werden folgende Anträge verlesen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Beklagten zu 1) 7.501,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.08.2010 zu zahlen.

Begründung:

Das Unfallgeschehen ist von der Klägerin falsch dargestellt worden.

Der Beklagte zu 1) befuhr auf der linken Fahrspur die Schmalhorststraße in Gelsenkirchen-Horst in nördlicher Richtung. An der Einmündung Schmalhorststraße/An der Rennbahn musste der Beklagte zu 1) an einer roten Ampel warten. Der auf zwei Fahrspuren links abbiegende Gegenverkehr staute

sich in der Querstraße. Auf der rechten dieser beiden Spuren befand sich ein Lkw, welcher von dem Zeugen Michael Weinreich gesteuert wurde. Als die Ampel grün wurde, fuhren der Beklagte zu 1) und der neben ihm befindliche Verkehrsteilnehmer mit normaler Geschwindigkeit an. Der Zeuge Weinreich bemerkte dies und blieb mit seinem Lkw im Einmündungsbereich stehen, um den Beklagten zu 1) und den übrigen Gegenverkehr passieren zu lassen. Die Klägerin jedoch fuhr, ohne den übrigen Verkehr zu beachten und obwohl ihr die Sicht durch den Lkw versperrt war, zügig in den verstopften Einmündungsbereich ein und kollidierte mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1). Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Klägerin neben dem Lkw auf das Freierwerden der Einmündung wartete.

- Beweis:**
1. Vernehmung des Beklagten zu 1) als Partei
 2. Zeugnis Michael Weinreich, von der Gegenseite bereits benannt
 3. Zeugnis der Frau Silvia Meierdiercks, Hinter den Höfen 3, 45231 Gelsenkirchen

An der Stellung der unfallbeteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall kann man erkennen, dass die Klägerin sich nicht in den Einmündungsbereich hineingetastet hat, sondern mit hoher Geschwindigkeit im letzten Moment hineingefahren ist.

Beweis im Bestreitensfall:

1. bereits vorliegende Unfallskizze
2. Zeugnis Michael Weinreich, bereits benannt
3. Zeugnis Silvia Meierdiercks, bereits benannt

Der Unfall wurde somit von der Klägerin allein verursacht. Gemäß § 11 Abs. 1 StVO darf man bei stockendem Verkehr nicht in eine Einmündung einfahren. Der Verkehr, der die Einmündung räumen muss, hat nur Vorrang vor dem anfahrenden Querverkehr, wenn er in den eigentlichen Kreuzungsbereich eingefahren ist. Wer sich im Einmündungsbereich aufhält, muss damit rechnen, dass inzwischen der Querverkehr freigegeben wurde. Er darf daher nur vorsichtig einfahren und nicht blindlings darauf vertrauen, dass er vorgelassen wird.

Daran hat die Klägerin sich nicht gehalten. Zusätzlich war ihr die Sicht durch den Lkw versperrt, sodass sie erst recht nicht in den Einmündungsbereich hätte einfahren dürfen. Die Fahrbahn des Beklagten zu 1) war frei, als dieser vorgefahren ist. Dies ist insbesondere daran festzumachen, dass der Zeuge Weinreich sich noch nicht auf der Fahrbahn des Beklagten zu 1) befunden hat.

Rein vorsorglich wird die Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldes bestritten. Das Schmerzensgeld ist weit übersetzt.

Für posttraumatische Beeinträchtigungen haften die Beklagten nicht. Dies ist das persönliche Lebensrisiko der Klägerin. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen „normalen“ Unfall. Wenn die Klägerin, was im Übrigen bestritten wird, ungewöhnlich „empfindlich“ reagiert, begründet dies keine Haftung der Beklagten.

Rein vorsorglich wird bestritten, dass die Krankenhausaufenthalte unfallbedingt notwendig waren.

Des Weiteren hat die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie bei dem geringen Restwert des Fahrzeugs ein Sachverständigen-gutachten eingeholt hat.

Insoweit stehen der Klägerin die geltend gemachten Sachverständigenkosten nicht zu.



Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung besteht nicht. Die Klägerin konnte nach eigenem Vorbringen während der angeblichen Wiederbeschaffungszeit das Fahrzeug krankheitsbedingt gar nicht nutzen.

Die Auslagenpauschale ist überhöht.

Gleiches gilt für die vorprozessualen Kosten, die zu dem Streitwert nicht angefallen sind. Es wird bestritten, dass die Klägerin diese Kosten bereits bezahlt hat.

Die Widerklage wird wie folgt begründet:

Durch den von der Klägerin verschuldeten Unfall ist der Pkw des Beklagten zu 1) erheblich beschädigt worden. Die Reparaturkosten hat der Sachverständige Kummer in seinem Gutachten vom 22.06.2010 bei einem Zeitwert von 5.650,- € auf insgesamt 6.300,- € veranschlagt.

Beweis: Gutachten Kummer vom 22.06.2010

Da der Beklagte sich von seinem Fahrzeug nicht trennen wollte, hat er dieses in einer Fachwerkstatt ordnungsgemäß instand setzen lassen und dafür gemäß Rechnung Scheibe vom 29.06.2010 insgesamt 6.251,46 € bezahlt. Er nutzt das Fahrzeug weiterhin.

Beweis: Rechnung Scheibe vom 29.06.2010

Für die Zeit vom 22.06. bis zum 29.06.2010 hat der Beklagte ein Ersatzfahrzeug bei der Firma Autovermietung Große zum Unfallersatztarif von 96,- € pro Tag, für 8 Tage insgesamt 768,- €, angemietet.

Beweis: Rechnung Kleine vom 29.06.2010

Für das Sachverständigengutachten musste der Beklagte zu 1) 457,43 € bezahlen.

Beweis: Rechnung Kummer vom 22.06.2010

Der Schaden des Beklagten zu 1) berechnet sich mithin wie folgt:

Reparaturkosten	6.251,46 €
Mietwagenkosten	768,00 €
Gutachterkosten	457,43 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	7.501,89 €

Die Unterzeichnerin hat die Drittwiderbeklagte mit Schreiben vom 30.07.2010 unter Fristsetzung bis zum 13.08.2010 vergeblich zur Zahlung aufgefordert. Die Ersatzforderung ist mithin seit dem 14.08.2010 zu verzinsen.

Salzmann
(Rechtsanwältin)

An das
Landgericht
45117 Essen

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Hans Burdala
Dr. Heinz Bietig
Dr. Rolf Maschewski
Bardelebenstr. 102
45899 Gelsenkirchen

27.07.2011

2 O 420/07

In dem Rechtsstreit
Geffker und Krabus Kraftversicherungs AG ./.
Regier und Hamburg-Monheimer Sachversicherungs-AG

zeigen wir an, dass wir auch die Drittwiderbeklagte vertreten.

Wir werden beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Begründung:

Die Unfalldarstellung der Beklagten wird bestritten. Sie verzerrt das tatsächliche Unfallgeschehen bis zur Unkenntlichkeit. Dem Beklagten zu 1) wird es nicht gelingen, sich aus seiner alleinigen Verantwortlichkeit für den Unfall zu stehlen.

Im Einzelnen:

Es trifft nicht zu, dass die Klägerin in die verstopfte Einmündung eingefahren wäre und sich dort rücksichtslos Platz verschafft hätte. Als sie gemeinsam mit dem vom Zeugen Weinreich gelenkten Lkw bei Grün losfuhr, war die Einmündung frei. Erst nach dem Einfahren in den weiträumigen Einmündungsbereich kam es zu einem Rückstau von Fahrzeugen, der die Klägerin und den Zeugen Weinreich am Weiterfahren hinderte und sie zum Anhalten im Einmündungsbereich nötigte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Michael Weinreich,
Zeugnis des Herrn Paul Eitzel, beide bereits benannt

Der Zeuge Eitzel war Fahrer des neben dem Beklagten zu 1) bei roter Ampel wartenden Fahrzeugs. Er ist nicht in den Unfall verwickelt worden.

Die Beklagten bestreiten die Erforderlichkeit einer Begutachtung des am klägerischen Pkw eingetretenen Totalschadens. Hätte die Klägerin kein Gutachten eingeholt, würden sie nunmehr die Höhe des Schadens bestreiten.

Warum eine Auslagenpauschale überhöht sein soll, die der Beklagte zu 1) selbst ansetzen will, bleibt das Geheimnis der Gegenseite.

Die Klägerin ist empört darüber, dass die Beklagten sich offenbar über ihr Leid lustig machen und ihren Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens infolge der erlittenen Verletzungen bestreiten wollen. Das Gericht wird dazu die passenden Worte finden. Durch den Unfall ist die Klägerin für den Rest ihres Lebens gezeichnet. Sie befindet sich noch immer in psychiatrischer Behandlung.

Beweis: Bereits vorgelegte ärztliche Atteste

Die Zahlung der vorgerichtlichen Kosten durch die Klägerin kann derzeit nicht nachgewiesen werden. Hilfsweise wird deshalb zu 4) für die Klägerin **beantragt**,

die Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 911,64 € freizustellen.

Die Widerklage kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil allein der Beklagte zu 1) für den Unfall verantwortlich ist.

Zur Höhe der angemeldeten Schäden ist Folgendes anzumerken:

Der Pkw des Beklagten zu 1) hat nach dem von ihm selbst vorgelegten Sachverständigengutachten einen Totalschaden erlitten. Der Beklagte zu 1) hat mithin allenfalls Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes von 5.650,- €, nicht aber auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von 6.251,46 €, die den Zeitwert übersteigen. Einen besonderen Liebhaberwert des Pkw hat er nicht dargelegt. Die Mietwagenkosten zum Unfallersatztarif sind überhöht. Der normale Mietpreis beträgt allenfalls 60,- € pro Tag, sodass allenfalls ein Schaden in Höhe von 480,- € entstanden ist.



Dr. Maschewski, Rechtsanwalt



**Öffentliche Sitzung
der 2. Zivilkammer
des Landgerichts**

Essen, den 24.08.2011

Geschäftsnummer: 2 O 420/11

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Krautling als Einzelrichter

- ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin -

Der Inhalt des Protokolls wurde auf einem Tonträger gemäß § 160 a ZPO vorläufig aufgenommen.

In Sachen

Geffker u.a. ./ Regier u.a.

erschienen bei Aufruf:

- 1) Die Klägerin in Person und für die Klägerin und die Drittwiderbeklagte Rechtsanwältin Dr. Maschewski,
- 2) Der Beklagte zu 1) in Person und für die Beklagten Rechtsanwältin Salzmann.

Als Zeugen sind erschienen Herr Weinreich, Herr Eitzel und Frau Meierdiercks.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer Falschaussage und die Möglichkeit einer Vereidigung belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Die Anwälte baten übereinstimmend, von einer Güteverhandlung abzusehen.

Rechtsanwalt Dr. Maschewski stellte die Anträge aus der Klageschrift zu Ziff. 1 bis 4 einschließlich des Hilfsantrages aus dem Schriftsatz vom 27.07.2011.

Rechtsanwältin Salzmann stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 17.06.2011 auf Klageabweisung und zur Widerklage.

Rechtsanwalt Dr. Maschewski stellte zur Widerklage den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.07.2011.

Die Anwälte verhandelten zur Sache.

Die Klägerin, persönlich gehört:

Ich bin bei Grün ganz normal in die Einmündung hineingefahren, musste dort aber wegen eines Rückstaus links neben einem Lkw stehen bleiben. Es stimmt nicht, dass der Rückstau schon da war, als ich losfuhr. Der Rückstau löste sich dann auf und ich fuhr an. Da knallte es auch schon. Aus meiner Sicht war der Unfall unvermeidbar.

Der Beklagte zu 1) persönlich gehört:

In bin losgefahren, als die Ampel auf Grün umsprang. Es stimmt, dass links vor mir im Einmündungsbereich ein Lkw stand. Ich hatte, den Eindruck, er würde stehen bleiben und mich durchlassen. Es hatte sich eine Lücke gebildet. Ich bin ganz vorsichtig gefahren. Plötzlich schoss hinter dem Lkw der Ford Fiesta der Klägerin hervor. Den Zusammenstoß konnte ich nicht mehr vermeiden.

b.u.v.

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

1. Zeuge:

Michael Weinreich

wohnhaft in Essen

37 Jahre alt

Kraftfahrer von Beruf

mit den Parteien oder deren Vorständen nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

An den Verkehrsunfall vom 21.06.2010 erinnere ich mich gut. Er ist praktisch vor meinen Augen geschehen.

Ich befuhr damals mit einem Lkw die Turfstraße in südwestlicher Richtung und beabsichtigte, nach links in südlicher Richtung in die Straße An der Rennbahn einzubiegen. Ich fuhr

auf der rechten von zwei Fahrspuren. Neben mir befand sich ein alter Ford Fiesta, den die Klägerin lenkte. Das habe ich aber erst später gesehen, als die Klägerin ausgestiegen war. Ich bin nach dem Unfall mit dem Lkw rechts herangefahren und ebenfalls ausgestiegen.

In der Annäherung an die Einmündung sprang die für uns maßgebende Ampel auf Grün um, sodass wir durchfahren konnten. In der Mitte der Einmündung musste ich allerdings den Lkw anhalten, weil der Verkehr auf der Straße An der Rennbahn sich zurückstaute. Auch die Klägerin hielt an.

Wir mussten etwas warten, bis der Verkehr abgefließen war. Als ich wieder anfahren wollte, bemerkte ich, wie der Gegenverkehr aus westlicher Richtung (Schmalhorststraße) sich in Bewegung setzte. Offenbar war dort die Ampel auf Grün gesprungen. Das Fahrzeug unmittelbar rechts von meinem Lkw fuhr zügig an, sodass ich die Einmündung nicht überqueren konnte und in der Mitte stehen bleiben musste.

Die links neben mir stehende Klägerin hatte offenbar nicht gesehen, dass der Gegenverkehr anfuhr. Als sie ihr Fahrzeug langsam in Bewegung setzte, wurde ihr Wagen von dem auf der linken Fahrspur der Schmalhorststraße angefahrenen Pkw des Beklagten zu 1) erfasst und herumgeschleudert. Es war ziemlich spektakulär, weil das Fahrzeug des Beklagten zu 1) schon auf Tempo gekommen war.

Auf Befragen:

Es herrschte zwar viel Verkehr. Der Einmündungsbereich war aber nicht verstopft als ich hineinfuhr. Erst in der Mitte der Einmündung kam der Verkehr zum Stehen.

2. Zeuge:

Paul Eitzel

wohnhaft in Haltern

54 Jahre alt

kaufmännischer Angestellter von Beruf

mit den Parteien oder deren Vorständen nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall vom 21.06.2010 sagt mir etwas. Ich befuhr damals mit meinem Pkw die Schmalhorststraße auf der rechten Fahrspur und wollte geradeaus weiter die Turfstraße in nordöstlicher Richtung befahren.

Zunächst musste ich vor der Rotlicht zeigenden Ampel auf der Schmalhorststraße anhalten. Ich sah, dass die Einmündung durch Verkehr, der sich aus der Straße An der Rennbahn zurückstaute, verstopft war. Dann floss der Verkehr ab und die Ampel sprang auf Grün. Obwohl ich mittlerweile freie Bahn gehabt hätte, bin ich stehen geblieben, weil ich sah, dass in der Mitte der Einmündung noch ein Lkw stand, der infolge des Rückstaus nicht hatte in die Straße An der Rennbahn abbiegen können. Neben dem Lkw konnte ich noch die Front eines Pkw sehen, der ebenfalls noch im Einmündungsbereich stand.

Im Gegensatz zu mir fuhr der mit seinem Mercedes links neben mir wartende Beklagte zu 1) zügig an. Weit kam er aber nicht. Zwar war der Lkw stehen geblieben. Der neben dem Lkw wartende Pkw, ein alter Ford Fiesta, war aber angefahren. Es knallte. Durch die Wucht des seitlichen Aufpralls des Mercedes wurde der Fiesta herumgeschleudert. Die Fahrzeuge blieben sodann mitten auf der Einmündung stehen.

Auf Befragen:

Ich kann nichts dazu sagen, ob die Einmündung schon verstopft war, als der Lkw und die Klägerin in den Einmündungsbereich hineingefahren sind.

3. Zeugin:

Silvia Meierdiercks

wohnhaft in Gelsenkirchen

50 Jahre alt

Hausfrau von Beruf

mit den Parteien oder deren Vorständen nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Zur Unfallzeit war ich unterwegs zu meinem Arbeitsplatz. Ich arbeite in einem Wohnwagen, der auf der Straße An der Rennbahn steht.



Ich kam zu Fuß aus der Schmalhorststraße. Mir wird die Unfallskizze vorgelegt. Ich stand auf der Nordseite der Schmalhorststraße und wollte über den Fußgängerüberweg in Richtung An der Rennbahn gehen. Die für mich maßgebende Ampel zeigte Rot.

Auf der Einmündung sah ich vor mir einen Lkw stehen. Es handelte sich um einen Viehtransporter. Dann sah ich, wie der Verkehr in der Schmalhorststraße losfuhr. Plötzlich knallte es. Ich ging auf der Schmalhorststraße weiter in nordöstlicher Richtung, damit ich die Unfallstelle sehen konnte. Ein alter Fiesta und ein Mercedes waren zusammen gestoßen und mitten im Einmündungsbereich stehen geblieben.

Auf Befragen:

Ich weiß nicht, wie schnell der Mercedesfahrer oder die Fahrerin des Fiesta angefahren sind. Ich weiß nicht einmal, woher der Fiesta kam. Vor dem Zusammenstoß habe ich den Fiesta gar nicht gesehen.

Ich kann auch nicht sagen, ob der Viehtransporter und der Fiesta in eine bereits verstopfte Einmündung hineingefahren sind. Vor dem Knall hatte ich keinen Anlass, besonders auf den Verkehr zu achten. Ich habe mich auf die für mich maßgebende Fußgängerampel konzentriert.

Die Aussagen der Zeugen wurden laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen der Aussagen wurde verzichtet.

Auf Vereidigung der Zeugen wurde verzichtet.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

gez. Krauting
Richter am Landgericht

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 24.08.2011.

Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung sowie eine Streitwertentscheidung sind entbehrlich.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich angesehen, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder der Widerklage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II.

Vom Abdruck weiterer Anlagen wurde abgesehen.

Die Klage ist am 07.06.2011, die Widerklage am 27.06.2011 zugestellt worden.

Aus den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft ergeben sich keine weiteren Aufschlüsse zum Unfallgeschehen.

Gelsenkirchen hat ein eigenes Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Essen.

Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit sind nicht erforderlich.

Christoph Brede

Gerichtliche Entscheidung: Verkehrsunfall

Klage und Drittwiderklage, Abrechnung Kfz-Schaden, Mietwagenkosten, Unfallersatztarif, Sachverständigenkosten, Schmerzensgeld, vorgerichtliche Kosten, Hilfsantrag, Feststellungsantrag, Beweiswürdigung

§§ 7, 17, 18 StVG, §§ 1, 9, 37 StVO, §§ 249, 253, 823 BGB, § 115 VVG, § 33, 256 ZPO

1. Teil: Vorüberlegungen und Lösungshinweise

A. Vorüberlegungen

Klausuren, die Verkehrsunfälle behandeln, bieten im Allgemeinen keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten. Die Probleme liegen bei der Bewältigung des Stoffes. Wichtig ist, dass streitiges und unstreitiges Vorbringen getrennt werden. Außerdem sind systematischer Aufbau und Beweiswürdigung gefragt.

Bei der Beweiswürdigung ist zu unterscheiden:

Die erste Frage geht dahin, ob die Aussage eines Zeugen überhaupt etwas zur Aufklärung beitragen kann. Hat der Zeuge etwas von Belang gesehen oder gehört? Ist das der Fall, kommt es auf die persönliche **Glaubwürdigkeit** des Zeugen an, etwa sein Aussageverhalten, sowie die **Glaubhaftigkeit** seiner Aussage. Wie fügt sich in die Aussage in den unstreitigen Sachverhalt ein? Passt sie zu den Bekundungen anderer Zeugen?

Im vorliegenden Fall bietet es sich an, zunächst die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu untersuchen und danach die der Widerklage.

B. Aktenlage

I. Sachverhalt

Unstreitiger Sachverhalt und Schadensberechnung der Parteien

- Die Klägerin (KI) und der Beklagte zu 1) (B1) nehmen sich mit Klage und (Dritt-) Widerklage wechselseitig aus einem Verkehrsunfall vom 21.06.2010 gegen 17.15 Uhr in Gelsenkirchen auf einer großräumigen beampelten Einmündung auf Schadensersatz in Anspruch.
- Beide Parteien waren zugleich Fahrer, Halter und Eigentümer der beteiligten Pkw.
- Mit verklagt werden jeweils die Kfz-Haftpflichtversicherer.
- Der Unfall hat sich beim Abbiegen der KI aus der Turfstraße nach links in die Straße An der Rennbahn ereignet. Der Pkw der KI ist mit dem im Gegenverkehr befindlichen Pkw des B1 zusammen gestoßen, wie dies die Unfallskizze ausweist.
- Beim Abbiegen befand sich auf der zweiten Spur rechts neben dem Pkw der KI ein von dem Zeugen Weinreich gesteuerter LKW (Viehtransporter), der in der Mitte der Einmündung stehen blieb und nicht in den Unfall verwickelt wurde.
- B1 benutzte auf der in Gegenrichtung verlaufenden Schmalhorststraße die linke der beiden Fahrspuren, der Zeuge Eitzel mit seinem Pkw die rechte.

- Auslöser des Unfallgeschehens war ein Rückstau in der Straße An der Rennbahn, infolge dessen der abbiegende Verkehr im Einmündungsbereich anhalten musste. Als B1 Grün bekam und im Gegensatz zu dem Zeugen Eitzel anfuhr, kam es zu einem Zusammenstoß mit dem klägerischen Pkw, der hinter dem LKW hervor kam.
- Kl verlangt Schmerzensgeld von 10.000,- €, stellt Feststellungsantrag, verlangt Ersatz von vorgerichtlichen Anwaltskosten, hilfsweise Freistellung und Ersatz von Sachschaden wie folgt:

Totalschaden Pkw abzüglich Restwert	760,00 €
Sachverständigenkosten	298,35 €
Abschlepp- und Unterstellkosten Pkw	848,98 €
Nutzungsentschädigung für 8 Tage zu 25,- €	200,00 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	2.132,33 €

- B1 verlangt Ersatz von Sachschaden wie folgt:

Reparaturkosten	6.251,46 €
Mietwagenkosten	768,00 €
Gutachterkosten	457,43 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	7.501,89 €

- Die Klägerin hat die Beklagte zu 2) mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2010 aufgefordert, die geltend gemachten Positionen bis zum 04.10.2010 zu regulieren.
- Der Beklagte zu 1) hat die Drittwiderbeklagte mit Schreiben vom 30.07.2010 unter Fristsetzung bis zum 13.08.2010 vergeblich zur Zahlung aufgefordert.

Streitiges Vorbringen der Klägerin und der Drittwiderbeklagten

- Kl sei bei Grün die Einmündung eingefahren und habe dann wegen Rückstaus angehalten, während B1 sodann bei Grün stark beschleunigend ohne Rücksicht auf den gestauten Verkehr angefahren sei und den LKW zum Anhalten gezwungen habe.
- Sie habe den Pkw des Beklagten zu 1) hinter dem Lkw nicht gesehen und sei nach Abfließen des Verkehrs angefahren, sodass es zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) gekommen sei.
- Unfallbedingt habe sie sich einer wochenlangen stationären Behandlung unterziehen müssen, die noch nicht abgeschlossen sei. Neben einer Schädelprellung leide sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Streitiges Vorbringen der Beklagten

- Kl sei im letzten Moment mit hoher Geschwindigkeit in die verstopfte Einmündung hineingefahren und habe keine Rücksicht auf möglichen Querverkehr genommen.
- B1 sei normal angefahren.
- Unfallbedingtheit der Krankenhausaufenthalte werde bestritten.

II. Rechtsansichten

Rechtsansichten der Klägerin und der Drittwiderbeklagten

- B1 sei in vollem Umfang für den Schaden verantwortlich.
- Kosten für die Begutachtung des Pkw, Auslagenpauschale und Nutzungsentschädigung seien erstattungsfähig.
- Das verlangte Schmerzensgeld sei angemessen und der Feststellungsantrag erforderlich.



- B1 könne allenfalls den Zeitwert seines Pkw und normale Mietwagenkosten in Höhe von 480,- € verlangen.

Rechtsansichten der Beklagten

- Kl sei wegen rücksichtsloser Fahrweise voll verantwortlich.
- Das Schmerzensgeld sei übersetzt. Für die ungewöhnliche Reaktion der Kl seien die Beklagten nicht verantwortlich.
- Begutachtung des Pkw des Kl sei wegen geringen Zeitwertes erforderlich gewesen.
- Auslagenpauschale und vorgerichtliche Kosten seien überhöht.
- Eine Nutzungsentschädigung entfalle mangels Nutzungsmöglichkeit

2. Teil: Lösungsskizze

I. Klage

1. Zulässigkeit

a) Zuständigkeit

aa) Die **sachliche Zuständigkeit** des Landgerichts folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Der Streitwert liegt bei 14.132,33 € (Schmerzensgeld 10.000,- €, Feststellungsantrags 2.000,- €) und damit über 5.000,- €. Vorgerichtliche Anwaltskosten sind Nebenforderungen i.S.d. § 4 Abs. 1 ZPO und bleiben unberücksichtigt.¹

bb) Die **örtliche Zuständigkeit** des Landgerichts Essen folgt aus § 32 ZPO. Der Unfall hat sich in Gelsenkirchen und mithin im Bezirk des Landgerichts Essen ereignet. Unter § 32 ZPO fällt auch die Gefährdungshaftung nach dem StVG.²

b) Feststellungsantrag

Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags (Klageantrag zu 3) setzt nach 256 ZPO ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses (Schadensersatzverpflichtung) voraus. Es muss zumindest die Möglichkeit künftiger materieller und immaterieller Schäden bestehen, um im konkreten Fall ein **Feststellungsinteresse** nach § 256 ZPO annehmen zu können.³ Das dürfte zu verneinen sein, weil die Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung abgeschlossen ist und nach der ärztlichen Bescheinigung vom 19.08.2010 nur die Behandlung des vorhandenen **Grundleidens** ansteht.

c) Hilfsantrag

Hinsichtlich der Zulässigkeit des zu 4) gestellten Hilfsantrages dürften Bedenken nicht bestehen. Die Zulässigkeit von Hilfsanträgen, die lediglich von einer **innerprozessualen Bedingung** abhängen, hier der Abweisung des Hauptantrages, ist anerkannt.⁴

2. Begründetheit

a) Als Grundlage für einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu 1) kommen zunächst die §§ 7, 18 StVG in Betracht.

Der Unfall muss sich **bei dem Betrieb** eines Kraftfahrzeugs ereignet haben und darf nicht durch **höhere Gewalt** verursacht worden sein, § 7 Abs. 1, 2 StVG. Unter diesen Umständen haftet der Beklagte zu 1) aus **vermutetem Verschulden**, wenn er sich nicht entlasten kann, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVG.

Auch an meist großräumigen **ampelgeregelten** Kreuzungen und Einmündungen (§ 37 StVO) kann es dazu kommen, dass der Verkehr im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich stockt.

¹ Zöller/Herget, 28. Aufl. 2010, § 4 ZPO Rdnr. 13.

² Zöller/Vollkommer, § 32 ZPO Rdnr. 7.

³ Zöller/Greger § 256 ZPO Rdnr. 9.

⁴ Zöller/Greger § 260 ZPO Rdnr. 4.

Nach der Rechtsprechung hat der bei Grün anfahrende Quer- oder Gegenverkehr dann zunächst dem im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich **hängen gebliebenen Verkehr** die Möglichkeit zu geben, die Kreuzung oder Einmündung zu verlassen.⁵ Der stecken gebliebene Verkehr hat den Vorrang, muss jedoch seinerseits auf Fahrzeuge achten, die bei Grün anfahren.⁶

Hier ist streitig, ob die Klägerin bei Grün angefahren und erst im Einmündungsbereich hängen geblieben oder schon in eine verstopfte Einmündung hineingefahren ist. Nach der Beweisaufnahme ist aber wohl aufgrund der Aussagen der **Zeugen Weinreich und Eitzel** von der Richtigkeit der klägerischen Darstellung auszugehen, während es sich bei der Zeugin Meierdiercks um eine sog. „Knallzeugin“ handelt, die erst nachträglich auf den Unfall aufmerksam geworden ist. Die Zeugen Weinreich und Eitzel haben auch bekundet, dass der Beklagte zu 1) im Vertrauen auf das Stehenbleiben des Lkw zügig losgefahren ist und den Vorrang der Klägerin missachtet hat.

Hinsichtlich der **Glaubwürdigkeit** der Zeugen sind Bedenken nicht ersichtlich. Die Zeugen sind selbst durch den Unfall nicht geschädigt worden und am Ausgang des Rechtsstreits nicht interessiert. Ihre Aussagen dürften plausibel und damit **glaubhaft** sein. Unfallursächlich waren die Sichteinschränkung durch den im Einmündungsbereich wartenden Lkw und mangelnde Sorgfalt des Beklagten zu 1).

b) Weiterhin besteht eine Haftung des Beklagten zu 1) nach §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO. Die Vorschriften des StVO sind **Schutzgesetze** i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, soweit sich ihr Schutzbereich erstreckt.⁷

c) Die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 2) als **Haftpflichtversicherer** folgt aus §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

d) Nach **§ 17 Abs. 1, 2 StVG** hängen in Fällen, in denen ein Verkehrsunfall durch **mehrere Kraftfahrzeuge verursacht** worden ist, die Verpflichtung zum Schadensersatz und dessen Umfang von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Teil **verursacht** worden ist. Die Vorschrift gilt nach § 18 Abs. 3 StVO für die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers aus vermutetem Verschulden entsprechend. Als Sondervorschrift regelt § 17 StVG die interne Ausgleichspflicht von unfallbeteiligten Kraftfahrzeughaltern ausschließlich, sodass insbesondere § 254 BGB keine Anwendung findet.⁸

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift dürften gegeben sein. Ein **unabwendbares Ereignis** i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG liegt nach der Beweisaufnahme sicher nicht vor. Darüber hinaus dürfte die Klägerin den Unfall **schuldhaft mit verursacht** haben, indem sie nach dem Abfließen des stockenden Linksabbiegerverkehrs angefahren ist, ohne an den wegen grünen Ampellichts ebenfalls anfahrenen Gegenverkehr zu denken.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile ist allerdings der grundsätzlich bestehende **Vorrang** der Klägerin zu berücksichtigen. Eine **Haftungsquote** des Beklagten zu 1) von **2/3** dürfte angemessen sein.⁹ Der Vorwurf der Beklagten, die Klägerin sei bei Gelb zügig in den bereits verstopften Einmündungsbereich hineingefahren und habe dadurch gegen § 11 Abs. 1 StVO verstoßen, ist nicht erwiesen. Mehrstreifiges Linksabbiegen ist trotz des Rechtsfahrgebots zulässig.¹⁰

e) Zur **Höhe** der klägerischen Ersatzansprüche:

Bei der Abwägung im Rahmen des § 17 StVG dürfen nur feststehende Ursachen berücksichtigt werden.

⁵ BGH, Urt. v. 11.05.1971 – VI ZR 11/70 = BGHZ 56, 146; Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl. 2011, § 37 StVO Rdnr. 61.

⁶ Hentschel/König/Dauer § 9 StVO Rdnr. 40.

⁷ Palandt/Sprau, 70. Aufl. 2011, § 823 BGB Rdnr. 70.

⁸ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, 21. Aufl. 2010, § 17 StVG Rdnr. 6.

⁹ Burmann/Heß/Jahnke/Janker § 37 StVO Rdnr. 32 c; Fallbeispiele bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 10. Aufl. 2007, Rdnr. 3.

¹⁰ Hentschel/König/Dauer § 9 StVO Rdnr. 33.



aa) Der erlittene **Totalschaden** an dem Pkw ist mit 760,- € außer Streit. Ein Anspruch auf **Nutzungsentschädigung** dürfte allerdings nicht bestehen, weil dieser Nutzungswillen und Nutzungsmöglichkeit voraussetzt¹¹ und die Klägerin sich nach dem Unfall wochenlang im Krankenhaus befunden hat. **Sachverständigenkosten** sind grundsätzlich nach § 249 Abs. 2 BGB auszugleichen, wenn sie erforderlich waren. Nach der Rechtsprechung kann man von einer **Bagatellgrenze** von 500,- bis 700,- € ausgehen.¹² Diese Grenze wird eingehalten, so dass Sachverständigenkosten in Höhe von 298,35 € erstattbar sein dürften. Abschlepp- und Unterstellkosten in Höhe von 848,98 € sind außer Streit. Die **Kostenpauschale**, die nach § 249 Abs. 2 BGB zu erstatten ist, ist mit 25,- € üblich und angemessen, § 287 Abs. 1 ZPO. Insgesamt errechnet sich ein Betrag von 1.932,33 €, unter Berücksichtigung der Erstattungsquote von 2/3 insgesamt also 1.288,22 €.

bb) Fraglich ist, ob die Klägerin nach §§ 11 Satz 2 StVG, 253 BGB ein **Schmerzensgeld** von mindestens 10.000,- € verlangen kann.

Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Berichte hat die Klägerin bei dem Verkehrsunfall eine Gehirnerschütterung sowie Prellungen an Knie, Thorax und Sternum erlitten und sich deswegen in der Zeit vom 21.06. bis zum 24.06.2010 in stationärer Krankenhausbehandlung befunden. In der Zeit vom 25.06. bis zum 09.07.2010 schloss sich eine Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung des St.-Paulus-Krankenhauses wegen einer **posttraumatischen Belastungsstörung** an. Danach wurde die Klägerin deswegen noch in der Tagesklinik in der Zeit vom 10.07. bis zum 06.08. 2010 betreut.

Diese Verletzungen und Behandlungszeiten sind wohl der Bemessung des Schmerzensgeldes zugrunde zu legen. Auch eine Behandlung, die von der psychischen Labilität des Geschädigten wesentlich mitbestimmt ist, kann unfallbedingt erforderlich sein.¹³ Mit der weiteren Behandlung des vorhandenen **Grundleidens** (Angststörung) dürften die Beklagten hingegen nichts zu tun haben. Ein Schmerzensgeld von 3000,- € dürfte deshalb angemessen sein, unter Berücksichtigung der Erstattungsquote also 2.000,- €.

cc) Der Anspruch auf Erstattung **vorgerichtlicher Anwaltskosten** einschließlich der Kosten der Akteneinsicht dürfte ebenfalls aus § 249 BGB herzuleiten sein. Erstattungsfähig sind die vollen Kosten. Bei sich an eine außergerichtliche Tätigkeit anschließender gerichtlicher Tätigkeit ist nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die im anschließenden gerichtlichen Verfahren entstehende Verfahrensgebühr zu ermäßigen, 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG.¹⁴ **Erforderlich** waren die Kosten aber nur in Höhe des Erfolges der Klage, nämlich nach einem Wert von 3.288,22 €. Sie errechnen sich wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	282,00 €
Auslagenpauschale gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Summe	<u>302,00 €</u>
19 % Umsatzsteuer gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG	<u>57,38 €</u>
insgesamt	359,38 €

Allerdings hat die Klägerin Zahlung an ihre Prozessbevollmächtigten nicht nachgewiesen, sodass sie nur die mit dem Hilfsantrag verlangte **Freistellung** beanspruchen kann.

dd) Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB (Mahnung).

Ergebnis: Die Klägerin kann mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern **Zahlung von 3.288,22 € nebst Zinsen** in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 05.10.2007 verlangen. Sie hat außerdem Anspruch darauf, dass die Beklagten sie als Gesamtschuldner von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten auf Erstattung **vorgerichtlicher**

Die übliche Höhe von Schmerzensgeldern kann den einschlägigen Tabellen entnommen werden, etwa der des ADAC.

¹¹ Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 42.

¹² BGH, Urt. vom 30. 11. 2004 - VI ZR 365/03 = NJW 2005, 356; LG Coburg, Urt. v. 20.07.2007 - 33 S 36/07.

¹³ Palandt/Grüneberg, Vorb. vor § 249 BGB Rdnr. 37,38.

¹⁴ BGH, Urt. vom 7. 3. 2007 - VIII ZR 86/06 = NJW 2007, 2049.

Kosten in Höhe von 371,38 € frei stellen. Die weitergehenden Anträge sind entweder unzulässig (Feststellungsantrag) oder unbegründet.

II. Widerklage

1. Zulässigkeit

a) Sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Widerklage folgen bei einem Streitwert von 7.501,89 € wiederum aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 32 ZPO. Diese Prüfung macht § 33 ZPO nicht entbehrlich.¹⁵

b) Außerdem müssen die besonderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Widerklage nach § 33 ZPO gegeben sein. Der dort geforderte **Zusammenhang mit der Klage** ist hier in Ansehung der Widerklage gegen die Klägerin unproblematisch, weil es um denselben Unfall geht und dieselben Parteien. Unter den Voraussetzungen einer Klageänderung kann aber auch die sog. **streitgenössische Drittwiderklage**, die sich neben der Gegenpartei gegen einen Dritten richtet, zulässig sein. Rügevolle Einlassung der Gegenseite genügt, § 263 1. Alt. ZPO.¹⁶ Die Sachdienlichkeit der **Klageänderung** nach § 263 2. Alt. ZPO ist nicht mehr zu prüfen. Gerade die Drittwiderklage in Verkehrsunfallprozessen ist ein typisches Beispiel für die Anwendung des § 33 ZPO. Die Widerklage ist mithin zulässig.

2. Begründetheit

a) Nach dem **Ergebnis der Beweisaufnahme** kann der Beklagte zu 1) von der Klägerin und der Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldern seinen Schaden dem Grunde nach **zu 1/3** ersetzt verlangen, §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 2 StVO, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Der Beklagte zu 1) hat durch Missachtung des Vorranges der Klägerin den streitgegenständlichen Unfall zwar überwiegend verursacht. Die Klägerin muss sich jedoch ein mitwirkendes Verschulden vorwerfen lassen.

b) Zur **Höhe** des Erstattungsanspruchs des Beklagten zu 1):

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz von **Reparaturkosten** für die Beschädigung seines Pkw in Höhe von insgesamt 6.251,46 € dürfte wegen des von der Rechtsprechung angenommenen sog. **Integritätszuschlages von 30 %** auf den Zeitwert¹⁷ gerechtfertigt sein. Die weiteren Voraussetzungen, nämlich **sach- und fachgerechte** Reparatur und sechsmonatige Weibernutzung als Ausdruck **fortdauernden Nutzungswillens**¹⁸, sind gegeben. Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte können den Beklagten zu 1) nicht auf den bloßen Zeitwert von 5.650,- € verweisen.

Hinsichtlich der verlangten **Mietwagenkosten** von 768,- € bestehen aber Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit. Nach der Rechtsprechung des BGH stellt der **Unfallersatztarif** nur dann einen ersatzfähigen Schaden i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dar, wenn dieser besondere Tarif im konkreten Fall **objektiv oder subjektiv erforderlich** ist.¹⁹ Das muss der Geschädigte darlegen und beweisen (z.B. Notwendigkeit der Vorfinanzierung, mangelnde Erreichbarkeit eines günstigeren Tarifs). Vorliegend hat der Beklagte zu 1) nicht dargelegt, aus welchen Gründen er nicht den Normaltarif in Anspruch genommen hat, sodass hier nur der normale Mietwagentarif, hier unstreitig 480,- €, ersatzfähig ist. **Gutachterkosten** und **Kostenpauschale** sind außer Streit. Von den danach zu erstattenden Gesamtkosten von 7.213,89 € kann der Beklagte zu 1) nur 1/3 verlangen, mithin 2.404,63 €.

c) Der Beklagte zu 1) hat seinen Schaden unter Fristsetzung zum 14.08.2007 angemahnt, sodass ein Zinsanspruch nach §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB in Betracht besteht. Das gilt auch

¹⁵ Zöller/Vollkommer § 33 ZPO Rdnr. 12-14.

¹⁶ Zöller/Vollkommer § 33 ZPO Rdnr. 23.

¹⁷ Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 25.

¹⁸ BGH, Urteil vom 22. 4. 2008 - VI ZR 237/07 = NJW 2008, 2183.

¹⁹ Einzelheiten bei Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 32-34.



für den sog. Integritätszuschlag. Die sechsmonatige **Weiternutzung** hat nur beweismäßige Bedeutung hinsichtlich des Weiternutzungswillens, ist aber **keine** Fälligkeitvoraussetzung.²⁰

Ergebnis: Der Beklagte zu 1) kann im Wege der Widerklage von der Klägerin und der Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldern **2.404,63 € nebst Zinsen** in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.08.2010 verlangen.

III. Gesamtergebnis

Die **Klägerin** kann mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldern Zahlung von **3.288,22 € nebst Zinsen** in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 05.10.2010 verlangen. Sie hat außerdem Anspruch darauf, dass die Beklagten sie als Gesamtschuldner von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von **371,38 € frei stellen**.

Der **Beklagte zu 1)** kann im Wege der Widerklage von der Klägerin und der Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldern **2.404,63 € nebst Zinsen** in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.08.2010 verlangen.

Die weitergehenden Anträge der Parteien sind unzulässig (Feststellungsantrag der Klägerin) oder unbegründet.

3. Teil: Entscheidungsentwurf

Landgericht Essen
2 O 420/07

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) der Frau Sabrina Geffker, Walferstr. 56, 45898 Gelsenkirchen,

Klägerin und Widerbeklagte,

2) der Krabus Kraftfahrtversicherungs AG, vertreten durch den Vorstand, Franziusstraße 23, 48446 Köln,

Drittwiderbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burdala, Dr. Bietig und Dr. Maschewski, Bardelebenstraße 102, 45899 Gelsenkirchen

g e g e n

1) Herrn Anders Regier, Zum Eisenberg 76, 46513 Schermbeck,

Beklagter zu 1) und Widerkläger,

2) die Hamberg-Monheimer Sachversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Herbert-Bockmann-Straße 43, 40180 Düsseldorf,

Beklagte zu 2),

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. Martin Holtmeier und Hannelore Salzmann, Zweckelstraße 3, 45142 Essen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Essen
durch den Richter am Landgericht Krauting
am 24.08.2011

für R e c h t erkannt:

Rubrum, Tenor und Tatbestand weisen im Fall der (Dritt-)widerklage Besonderheiten auf. Im **Rubrum** sind insbesondere die Parteirollen klarzustellen. Die hier vorliegende Konstellation kommt häufig bei Verkehrsunfällen vor. Der Kläger verklagt den Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung. Der oder die Beklagten erheben Widerklage gegen den Kläger und dessen Haftpflichtversicherung. Der Kläger ist dann stets „Kläger und Widerbeklagter“, seine Haftpflichtversicherung „(Dritt-) widerbeklagte“. Der Beklagte ist „Beklagter und Widerkläger“ und seine Haftpflichtversicherung „Beklagte“ und – je nach dem, ob sie auch Widerklage erhebt – auch „Widerklägerin“.

²⁰ So ausdrücklich BGH, Beschl. v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08 = NJW 2009, 910.

Der **Tenor** muss deutlich erkennen lassen, inwieweit sich die Entscheidung auf die Klage bzw. Widerklage bezieht. Über beide Klagen muss im Tenor entschieden werden.

Nebenentscheidungen sind erlassen.

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 3.288,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 05.10.2010 zu zahlen.

Die Beklagten werden weiterhin verurteilt, als Gesamtschuldner die Klägerin von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 371,38 € frei zu stellen.

Auf die Widerklage werden die Klägerin und die Drittwiderbeklagte verurteilt, an den Beklagten zu 1) 2.404,63 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.08.2010 zu zahlen.

Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin als Halterin und Eigentümerin des Pkw Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen GE-WI 920 nimmt den Beklagten zu 1) als Fahrer und Halter und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer des Pkw Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen WES-V 2156 wegen eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch, der sich am 21.06.2010 gegen 17.15 Uhr in Gelsenkirchen auf der großräumigen, beampelten Einmündung Turfstraße/An der Rennbahn/Schmalhorststraße ereignete. Zur Unfallzeit befuhr die Klägerin mit ihrem Pkw die Turfstraße in südwestlicher Richtung, um an der Einmündung nach links in die Straße An der Rennbahn einzubiegen. Bei grünem oder gelbem Ampellicht fuhren sowohl die Klägerin als auch der rechts neben ihr auf der zweiten Spur befindliche Lkw (Viehtransporter) in die Einmündung ein, konnten jedoch diese wegen eines Rückstaus nicht überqueren. Zwischenzeitlich bekam der Gegenverkehr auf der Schmalhorststraße in nordöstlicher Richtung Grün. Der Beklagte zu 1) fuhr los, um die Einmündung in seiner Fahrtrichtung zu überqueren. Während der Lkw stehen blieb und den Beklagten zu 1) vorbeifahren ließ, kam es zu einem Zusammenstoß des Pkw des Beklagten zu 1) mit dem klägerischen Pkw, der hinter dem Lkw hervor kam, um die Kreuzung zu überqueren.

Der typische Aufbau eines **Tatbestandes** bei einer Widerklage:

1. Unstreitiger Sachverhalt (betr. Klage und Widerklage)
2. Streitiger Klägervortrag zur Klage
3. Antrag des Klägers zur Klage
4. Abweisungsantrag des Beklagten.
5. Widerklageantrag des Beklagten.
6. Streitiger Vortrag des Beklagten zu Klage und Widerklage.
7. Ggf. Erwiderung des Klägers zur Widerklage.

Ihren Schaden berechnet die Klägerin wie folgt:

Totalschaden Pkw abzüglich Restwert	760,00 €
Sachverständigenkosten	298,35 €
Abschlepp- und Unterstellkosten Pkw	848,98 €
Nutzungsentschädigung für 8 Tage zu 25,- €	200,00 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	2.132,33 €

Außerdem verlangt die bei dem Unfall verletzte Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 10.000,- €, die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden und Erstattung vorgerichtlicher Kosten von 899,64 € (1,3 Geschäftsgebühr auf Grundlage eines Streitwertes von 14.132,33 € zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer). Für die Anforderung der Ermittlungsakten sind weitere 12,- € an Kosten entstanden.

Widerklagend nimmt der Beklagte zu 1) die Klägerin und die Drittwiderbeklagte auf Ersatz seines Sachschadens in Anspruch, den er wie folgt berechnet:

Reparaturkosten	6.251,46 €
Mietwagenkosten	768,00 €
Gutachterkosten	457,43 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	7.501,89 €

Die Klägerin hat die Beklagte zu 2) mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2010 aufgefordert, die geltend gemachten Positionen bis zum 04.10.2010 zu regulieren.

Der Beklagte zu 1) hat die Drittwiderbeklagte mit Schreiben vom 30.07.2010 unter Fristsetzung bis zum 13.08.2010 vergeblich zur Zahlung aufgefordert.



Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 1) sei bei Grün stark beschleunigend ohne Rücksicht auf die noch in der Kreuzung befindlichen Fahrzeuge angefahren und habe den Lkw zum Anhalten gezwungen. Sie habe den Pkw des Beklagten zu 1) hinter dem Lkw nicht gesehen und sei nach Abfließen des Verkehrs angefahren, sodass es zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) gekommen sei. Sie habe sich unfallbedingt einer wochenlangen stationären Behandlung unterziehen müssen, die noch nicht abgeschlossen sei. Neben einer Schädelprellung leide sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 2.132,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin wegen des Verkehrsunfallgeschehens vom 21.06.2010 ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens allerdings einen Betrag von 10.000,00 €, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010,
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin denjenigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der aufgrund des Verkehrsunfallgeschehens vom 21.06.2010 noch entstehen wird, soweit er nicht von den Klageanträgen zu Ziffern 1 und 2 erfasst und nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist,
4. die Beklagten ferner zu verurteilen, als Gesamtschuldner an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 911,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, hilfsweise sie von den vorgerichtlichen Kosten freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte zu 1),

die Klägerin und die Drittwiderbeklagte zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Beklagten zu 1) 7.501,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 13.08.2010 zu zahlen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 1) sei normal angefahren. Die Klägerin sei entgegen § 11 Abs. 1 StVO in die verstopfte Kreuzung eingefahren, sei sodann trotz Gegenverkehrs zügig weiter gefahren und habe den Unfall verursacht. Sie habe als Kreuzungsräumerin mit dem anfahrensden Gegenverkehr rechnen und dessen Vorfahrt beachten müssen. Das verlangte Schmerzensgeld sei übersetzt. Für die ungewöhnliche Reaktion der Klägerin hafteten die Beklagten nicht. Es werde bestritten, dass die Krankenhausaufenthalte unfallbedingt notwendig gewesen seien. Eine Begutachtung des Fahrzeugs sei angesichts des geringen Schadens nicht notwendig gewesen. Die Auslagenpauschale sei ebenso überhöht wie die vorgerichtlichen Kosten. Eine Nutzungsentschädigung könne die Klägerin nicht verlangen, weil sie verletzungsbedingt ihr Fahrzeug gar nicht haben nutzen können.

Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Sie meinen, der Beklagte zu 1) könne in Ermangelung eines besonderen Liebhaberinteresses nur Ersatz des Zeitwertes seines beschädigten Pkw verlangen. Die verlangten Mietwagenkosten nach Maßgabe eines Unfallersatztarifs seien überhöht. Erstattbar sei nur der Normaltarif zu insgesamt 480,- €.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Weinreich, Eitzel und Meierdiercks. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.08.2011 verwiesen. Die Akten 47 Js 1261/10 der Staatsanwaltschaft Essen lagen zur Unterrichtung vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage haben nur teilweise Erfolg.

I.

Die Klage hat nur teilweise Erfolg.

Der Feststellungsantrag zu 3) ist bereits unzulässig. Ein Feststellungsinteresse ist nicht ersichtlich. Nach den ärztlichen Attesten ist die Behandlung der Unfallfolgen abgeschlossen. Dies gilt sowohl für die erlittenen körperlichen als auch die seelischen Schäden. Bei der weiteren Behandlung der Klägerin geht es lediglich um die Behandlung des vorhandenen Grundleidens. Spätfolgen des Unfalls sind nicht zu besorgen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig, insbesondere ist das erkennende Gericht gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

Die Klage ist aber nur teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten nach §§ 7, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 2 StVO, § 115 VVG ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.288,22 € zu.

1. Die Haftung des Beklagten zu 1) für den Unfallschaden der Klägerin folgt aus §§ 7, 18 StVG. Der Unfall hat sich bei dem Betrieb des von dem Beklagten zu 1) gehaltenen Pkw Mercedes ereignet und ist nicht durch höhere Gewalt verursacht worden, § 7 Abs. 1, 2 StVG. Auch als Fahrer ist der Beklagte zu 1) nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG unter diesen Voraussetzungen zum Ersatz verpflichtet. Ein eigenes Verschulden an dem Unfall hat er nicht ausschließen können, § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG. Darüber hinaus ist der Beklagte zu 1) auch nach §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO zum Schadensersatz verpflichtet.

Zwar kann der einem Linksabbieger entgegenkommende Vorfahrtsberechtigte, der bei Grün in einen Einmündungsbereich hineinfährt, grundsätzlich darauf vertrauen, dass Linksabbieger nicht verbotswidrig seine Fahrtrichtung schneiden. Der Vertrauensgrundsatz entbindet jedoch nicht von der allgemeinen Verpflichtung zur Sorgfalt und Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 2 StVO. Fahren wie hier an einer ampelgesteuerten Einmündung zunächst Linksabbieger bei Grün in den Einmündungsbereich hinein und gerät der Linksabbiegerverkehr sodann ins Stocken, muss der Gegenverkehr dem stockenden Linksabbiegerverkehr auch dann die Möglichkeit zum Räumen des Einmündungsbereichs geben, wenn die für ihn maßgebende Ampel mittlerweile ebenfalls Grün zeigt. Der die Einmündung räumende Verkehr genießt Vorrang. Andernfalls würde das Verkehrsgeschehen unbeherrschbar.

Diese Grundsätze hat der Beklagte zu 1) missachtet. Das folgt aus dem unstreitigen Vorbringen der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die Beklagten räumen ein, dass der Beklagte zu 1) angefahren ist, obwohl in der Einmündung für ihn sichtbar auf dem rechten Fahrstreifen der von dem Zeugen Weinreich gelenkte Lkw stand. Der Zeuge war bei Grün in den Einmündungsbereich hineingefahren und wartete auf das Abfließen des Linksabbiegerverkehrs. Streitig ist, ob Letzteres auch auf die Klägerin zutrifft. Die Beklagten behaupten, sie sei im letzten Moment zügig in eine bereits verstopfte Einmündung hineingefahren und habe sich zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte zu 1) sich zum Anfahren entschloss, noch nicht im Einmündungsbereich befunden. Das ist durch die Beweisaufnahme widerlegt.



Nach Aussage der Zeugen Weinreich, des Fahrers des Lkw, ist er nämlich gemeinsam mit der Klägerin bei Grün zu einem Zeitpunkt in die Einmündung hineingefahren, als sich für die Linksabbieger noch kein Rückstau gebildet hatte. Die Klägerin hat sodann mit ihrem Pkw auf dem linken Fahrstreifen neben dem Lkw auf das Abfließen des Verkehrs gewartet und ist wieder langsam angefahren, bis ihr Fahrzeug von dem Pkw des zügig anfahrenen Beklagten zu 1) erfasst wurde. In diesem Sinne hat auch der Zeuge Eitzel ausgesagt, der mit seinem Pkw neben dem Beklagten zu 1) auf dem rechten Fahrstreifen wartete. Er konnte den Pkw der Klägerin neben dem Lkw erkennen und hat bestätigt, dass nicht die Klägerin, sondern der Beklagte zu 1) zügig losgefahren ist. Im Gegensatz zu der Zeugin Meierdiercks, die erst nachträglich auf das Unfallgeschehen aufmerksam geworden ist und deren Sicht auf die Unfallstelle durch den Lkw des Zeugen Weinreich versperrt war, hatte der Zeuge Eitzel einen guten Überblick über die Einmündung.

Das Gericht hat keine Bedenken, den Aussagen der Zeugen Weinreich und Eitzel zu folgen.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen sind Zweifel nicht angebracht. Beide Zeugen haben sich erkennbar bemüht, das Unfallgeschehen zutreffend zu schildern. Ein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben sie nicht.

Die Bekundungen der Zeugen fügen sich auch zwanglos in das Unfallgeschehen ein und sind glaubhaft. Zwar konnte der mit seinem Pkw auf dem rechten Fahrstreifen stehende Zeuge Eitzel die Vorderfront des klägerischen Pkw neben dem Lkw erkennen. Für den Beklagten zu 1) war der Sichtwinkel auf den Ford Fiesta jedoch ungünstiger. Das erklärt das Unfallgeschehen, insbesondere die Einlassung des Beklagten zu 1) bei seiner persönlichen Anhörung, er habe geglaubt, der Lkw-Fahrer würde ihn durchfahren lassen. Entschuldigt ist der Beklagte zu 1) durch den ungünstigen Sichtwinkel nicht. Er musste damit rechnen, dass neben und hinter dem Lkw weitere Fahrzeuge im Einmündungsbereich warteten. Dass der Beklagte zu 1) bereits zügig Fahrt aufgenommen hatte und nicht die Klägerin, leuchtet ebenfalls ein. Nach der Unfallskizze hatte der Beklagte zu 1) bis zur Unfallstelle auf der Mitte des Einmündungsbereichs eine längere Fahrstrecke zurück zu legen als die Klägerin, die unmittelbar hinter dem Lkw hervorkam. Aus diesem Grunde ist ihr Fahrzeug auch aus Sicht des Beklagten zu 1) nach links herumgeschleudert worden, während die Stellung des Pkw des Beklagten zu 1) nach dem Unfall nicht dafür spricht, dass ihn ein seitlicher Anstoß eines Pkw mit hoher Geschwindigkeit getroffen hat.

2. Die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer haftet nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG neben dem Beklagten als Gesamtschuldnerin.

3. Nach § 17 Abs. 1, 2 StVG hängen in Fällen, in denen ein Verkehrsunfall durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht worden ist, die Verpflichtung zum Schadensersatz und dessen Umfang von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder am anderen Teil verursacht worden ist. Die Vorschrift gilt nach § 18 Abs. 3 StVO für die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers aus vermutetem Verschulden entsprechend. Als Sondervorschrift regelt § 17 StVG die interne Ausgleichspflicht von unfallbeteiligten Kraftfahrzeughaltern ausschließlich.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift sind gegeben. Ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG liegt nicht vor. Darüber hinaus hat die Klägerin den Unfall schuldhaft mit verursacht.

Fährt ein Linksabbieger bei Grün in den Einmündungsbereich ein und gerät der Verkehr sodann ins Stocken, kann er auf seinen Vorrang gegenüber dem bei Grün anfahrenen Gegenverkehr nicht vertrauen. Er muss damit rechnen, dass der Gegenverkehr gleichwohl anfährt.

Gegen diesen Grundsatz hat die Klägerin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme verstoßen. Sie ist nämlich nach dem Abfließen des stockenden Linksabbiegerverkehrs angefahren, ohne auf den wegen grünen Ampellichts ebenfalls anfahrenen Gegenverkehr zu achten. Gerade wegen des neben ihr wartenden Lkw, der ihr die Sicht auf den Gegenverkehr ver-

sperrte, hätte sie sich bremsbereit in den Einmündungsbereich hineintasten müssen. Dann wäre es zu dem Unfall nicht gekommen.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile ist allerdings der grundsätzlich bestehende Vorrang der Klägerin zu berücksichtigen. Die Klägerin kann mithin ihren Schaden dem Grund nach zu 2/3 ersetzt verlangen. Dass sie durch weitergehende Verkehrsverstöße Verursachungsbeiträge gesetzt hätte, die zu einer anderen Bewertung führen könnten, ist nicht erwiesen. Dies gilt insbesondere für den Vorwurf der Beklagten, die Klägerin sei bei Gelb zügig in den bereits verstopften Einmündungsbereich hineingefahren und habe dadurch gegen § 11 Abs. 1 StVO verstoßen. Auch zweistreifiges Linksabbiegen ist zulässig.

4. Zur Höhe der klägerischen Ersatzansprüche gilt Folgendes:

a) Mit dem Klageantrag zu 1) verlangt die Klägerin Schadensersatz im Zusammenhang mit der Beschädigung ihre Pkw in Höhe von insgesamt 2.132,33 €. Dieser Antrag hat nur teilweise Erfolg.

Der am klägerischen Ford Fiesta eingetretene Totalschaden von 760,- € ist außer Streit.

Keinen Erfolg hat die Klage, soweit die Klägerin für die Wiederbeschaffungszeit von 8 Tagen eine Nutzungsentschädigung von 200,- € verlangt. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für den Eigentümer eines privat genutzten Pkw ist zwar anerkannt. Der Anspruch setzt jedoch Nutzungswillen und hypothetische Nutzungsmöglichkeit voraus. Hätte der Eigentümer den Pkw wegen unfallbedingter Verletzungen nicht nutzen können, besteht kein Anspruch. Das ist hier der Fall. Nach den vorgelegten ärztlichen Attesten befand die Klägerin sich in der Zeit vom 21.06. bis zum 09.07.2010 in stationärer Behandlung. Ihr Fahrzeug hätte sie in dieser Zeit nicht nutzen können.

Hingegen sind die angemeldeten Sachverständigenkosten in Höhe von 298,35 € erstattungsfähig. Sachverständigenkosten gehören zu den nach § 249 BGB auszugleichenden unmittelbaren Vermögensnachteilen. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten halten durfte. Dabei kommt es nicht allein auf die später festgestellte Schadenshöhe an, die ja gerade nicht bekannt ist.

Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin selbst über Erkenntnismöglichkeiten verfügte, die die Einschaltung eines Sachverständigen als überflüssig erscheinen lassen könnten. Außerdem liegt der festgestellte Schaden abzüglich Restwert bei 760,- €, übersteigt mithin die häufig angenommene Bagatellgrenze von 500,- bis 700,- €. Gegen die Erstattungsfähigkeit bestehen mithin keine Bedenken.

Abschlepp- und Unterstellkosten von 848,98 € sind außer Streit.

Eine Kostenpauschale von 25,- € hält das Gericht für angemessen. Auch der Beklagte zu 1) geht im Rahmen der Widerklage von dieser Höhe aus.

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

Totalschaden abzüglich Restwert	760,00 €
Sachverständigenkosten	298,35 €
Abschlepp- und Unterstellkosten	848,98 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	1.932,33 €
davon 2/3	1.288,22 €

b) Mit dem Klageantrag zu 2) macht die Klägerin nach §§ 11 Satz 2 StVG, 253 BGB ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 10.000,- €, geltend. Auch dieser Antrag hat nur teilweise Erfolg.



Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Berichte hat die Klägerin bei dem Verkehrsunfall eine Gehirnerschütterung sowie Prellungen an Knie, Thorax und Sternum erlitten. Außerdem ist festzustellen, dass sie sich in der Zeit vom 21.06. bis zum 24.06.2010 wegen dieser Verletzungen in stationärer Krankenhausbehandlung befunden hat.

In der Zeit vom 25.06. bis zum 09.07.2010 schloss sich eine Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung des St.-Paulus-Krankenhauses wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung an. Danach wurde die Klägerin deswegen noch in der Tagesklinik in der Zeit vom 10.07.2010 bis zum 06.08.2010 betreut.

Diese Zeit von etwa eineinhalb Monaten legt das Gericht neben den erlittenen Verletzungen der Bemessung des Schmerzensgeldes zugrunde. Entgegen deren Ansicht sind die Beklagten nicht nur für die unfallbedingte körperliche Schädigung der Klägerin verantwortlich, sondern auch für seelische Schäden, wenn diese durch eine psychische Labilität wesentlich mitbestimmt sind. Das ist hier der Fall. Die Klägerin ist durch den Unfall nicht unerheblich verletzt worden und musste sich schon wegen der körperlichen Verletzungen in stationäre Krankenhausbehandlung begeben. Vor dem Hintergrund der nach dem ärztlichen Bericht vom 19.08.2010 bereits vor dem Unfall seit Jahren vorhandenen Angststörung handelt es sich bei der für die weitere stationäre und halbstationäre Behandlung verantwortlichen posttraumatischen Belastungsstörung nicht um eine unangemessene Erlebnisverarbeitung, sondern eine Reaktion, die durch die psychische Labilität der Klägerin bedingt war.

Der Ansicht der Klägerin, die Beklagten seien auch für weitergehenden Behandlungsbedarf verantwortlich, vermag sich das Gericht hingegen nicht anzuschließen. Eine weitere ambulante Behandlung wird nach dem ärztlichen Attest vom 19.08.2010 lediglich zur Therapie des bereits vor dem Unfall vorhandenen Grundleidens empfohlen. Dafür sind die Beklagten nicht verantwortlich.

Insgesamt erscheint danach ein Schmerzensgeld von 3.000,- € als angemessen. Ausgehend von einer Quote von 2/3 kann die Klägerin 2000,- € beanspruchen.

c) Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten und Kosten der Akteneinsicht in Höhe von 12,- € beruht auf § 249 Abs. 1 BGB. Die Klägerin war berechtigt, sich wegen der erlittenen Schäden vorprozessual durch ihre Prozessbevollmächtigten beraten zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten haben die Beklagten zu erstatten. Sie weisen allerdings mit Recht darauf hin, dass die Klägerin bislang die Kosten gar nicht bezahlt hat. Der auf Zahlung gerichtete Hauptantrag zu 4) kann mithin keinen Erfolg haben. Der Klägerin steht nur ein Freistellungsanspruch zu, wie sie ihn mit dem Hilfsantrag verfolgt.

Der Höhe nach richtet sich die Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert, der durch das Maß des Erforderlichen bestimmt wird. Soweit die vorprozessual erhobenen Forderungen unangemessen hoch waren, sind die Beklagten nicht zur Freistellung verpflichtet. Hier hat die Klage nur in Höhe von insgesamt 3.288,22 € Erfolg. Davon ausgehend bemessen sich die erstattbaren Kosten wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	282,00 €
Auslagenpauschale gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Summe	<u>302,00 €</u>
19 % Umsatzsteuer gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG	<u>57,38 €</u>
insgesamt	359,38 €

e) Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Widerklage hat ebenfalls nur teilweise Erfolg.

Die Widerklage ist zulässig.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes für die Widerklage folgen bei einem Streitwert von 7.501,89 € wiederum aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 32 ZPO. Im Übrigen liegen die besonderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Widerklage nach § 33 ZPO vor. Der dort geforderte Zusammenhang mit der Klage ist hier in Ansehung der Widerklage gegen die Klägerin unproblematisch, weil es um denselben Unfall geht und dieselben Parteien. Auch die Widerklage, die sich neben der Gegenpartei gegen einen Dritten richtet, die sog. streitgenössische Drittwiderspruchsklage, ist als Klageänderung zulässig. Insoweit hat sich die Klägerin rügelos eingelassen, § 263 1. Alt. ZPO.

Auch die Widerklage ist jedoch nur teilweise begründet.

Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte sind dem Grunde nach verpflichtet, als Gesamtschuldner dem Beklagten zu 1) 1/3 seiner Schadens, insgesamt 2.404,63 €, zu erstatten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann der Beklagte zu 1) von der Klägerin und der Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldnern seinen Schaden dem Grunde nach zu 1/3 ersetzt verlangen, §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 2 StVO, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Der Beklagte zu 1) hat durch Missachtung des Vorranges der Klägerin den streitgegenständlichen Unfall zwar überwiegend verursacht. Die Klägerin muss sich jedoch ebenfalls ein mitwirkendes Verschulden vorwerfen lassen.

Der Höhe nach errechnet sich der Erstattungsanspruch des Beklagten zu 1) wie folgt:

Der Anspruch des Beklagten zu 1) auf Ersatz von Reparaturkosten für die Beschädigung seines Pkw in Höhe von insgesamt 6.251,46 € ist gerechtfertigt. Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte können den Beklagten zu 1) nicht auf den Zeitwert von 5.650,- € verweisen. Zugunsten des geschädigten Eigentümers ist vielmehr ein Integritätzuschlag von 30 % geboten. Diese Grenze wird hier nicht überschritten. Auf ein besonderes Liebhaberinteresse kommt es nicht an. Der Beklagte zu 1) hat seinen Pkw fachgerecht instand setzen lassen und seinen fortdauernden Nutzungswillen durch weitere Nutzung über sechs Monate dokumentiert.

Mietwagenkosten sind allerdings nur in Höhe von insgesamt 480,- € der Berechnung der Erstattungsforderung zugrunde zu legen. Ersatzfähig ist grundsätzlich nur der normale Mietwagentarif. Eine Anmietung zu einem höheren, sogenannten Unfallersatztarif kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Anmietung zum Normaltarif aus besonderen Gründen erforderlich war. Dazu ist hier durch den Beklagten zu 1) nichts vorgetragen. Die höheren Kosten des Unfallersatztarifs mit 768,- € sind mithin nicht ersatzfähig.

Gutachterkosten und Kostenpauschale sind außer Streit.

Der Schaden des Beklagten zu 1) berechnet sich danach wie folgt:

Reparaturkosten	6.251,46 €
Mietwagenkosten	480,00 €
Gutachterkosten	457,43 €
Kostenpauschale	25,00 €
Summe	7.213,89 €
davon 1/3	2.404,63 €

Die Zinsforderung beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte zu 1) hat seinen Schaden unter Fristsetzung zum 13.08.2010 angemahnt. Ihm stehen daher Verzugszinsen ab dem 14.08.2010 zu. Die Weiternutzung über sechs Monate dient nur dem Nachweis des Integritätsinteresses, stellt aber keine Fälligkeitsvoraussetzung dar.

gez. Krauting

BESTELLSCHEIN für Klausuren

Alpmann und Schmidt
Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Annette-Allee 35

48149 Münster

Fax: 02 51/98 109-62

Klausuren

**BESTELLUNG NUR ÜBER DEN VERLAG ODER
WWW.ALPMANN-SCHMIDT.DE MÖGLICH!**

Klausuren ohne Korrektur

Ich bestelle die **Klausuren** zur Vorbereitung auf das

1. Juristische Examen ab dem 01. 201..... (nach dem Landesrecht von)

- Postversand 24,00 €
 Online 21,00 € mtl.¹⁾

2. Juristische Examen ab dem 01. 201.....

- Postversand 26,00 €
 Online 23,00 € mtl.¹⁾

Spezialklausuren für das 2. Staatsexamen erhalten Sie – unabhängig davon, ob Sie am Postversand- oder Online-Klausurenkurs teilnehmen – regelmäßig über das Internet zum Download. Für die öffentlich-rechtlichen Klausuren = D-Klausuren wählen Sie bitte das Landesrecht

- Bay BW Berlin HH/SH HE
 Nds NRW Rh-Pf Saar

Zusätzlicher Sonderbezug Landesrecht 1. Examen

- Zu den Klausuren zum 2. Juristischen Examen bestelle ich die **öffentl.-rechtl. Klausuren** zum **1. Juristischen Examen** (erscheinen alle 2 Wochen) nach dem Landesrecht (alle 8 Wochen) von
als PDF-Datei zum Download auf unserer Homepage 2,00 € monatlich

Sie erhalten die Lösungen 2 Wochen nach Erscheinen des Falltextes bzw. des Aktenauszuges.

¹⁾ Der Klausurensatz wird ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu 200 KB und für Lösungen bis zu 280 KB betragen. Weitere Informationen zum Download entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Bitte beachten Sie: Auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internet-cafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.

Klausurenkurs mit Korrektur

Ich bitte um Zusendung des Fernunterrichtsvertrags für den **Klausurenkurs** zur Vorbereitung auf das

- 1. Jur. Examen** 36,00 €
33,00 € online
 2. Jur. Examen 37,00 €
34,00 € online

Vertragsformulare stehen auch zum Download auf unserer Homepage im Formular-Center bereit oder können per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert werden.

Ich bitte um Zusendung einer **Probeklausur**

- für das **1. Juristische Examen**
 für das **2. Juristische Examen**

Lieferungs- und Vertragsbedingungen:

Der Vertrag kommt zustande durch Übersenden der ersten Klausur. Die erste Lieferung erfolgt zu Beginn des auf die Bestellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Lieferung ist leider nicht möglich. Die Versandkosten sind in der Monatsgebühr enthalten. Die Gebühren sind jeweils am 1. eines Monats unter Angabe der Kundennummer zu überweisen oder werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung abgebucht. Preiserhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Alle Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Klausurenkurs ohne Korrektur kann schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis für Verbraucher: Es besteht kein Widerrufsrecht.

Adressänderungen teilen Sie uns bitte 14 Tage im Voraus mit.

Kundenanschrift: (bitte in Druckbuchstaben)

Kunden-Nr. (falls bekannt) _____

Name/Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____

E-Mail _____

Geb.-Datum _____

Datum/Unterschrift _____

Bitte buchen Sie den Rechnungsbetrag ab:

Eigenes Konto

Name/Vorname _____

Bank _____

BLZ _____

Konto-Nr. _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Abweichender Zahler

Name/Vorname _____

Bank _____

BLZ _____

Konto-Nr. _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Unsere Verlagsprodukte für das 2. Examen:

Das Examenwissen systematisch und anhand klausurtypischer Fälle

Examenskripte:

von Anwaltsklausur bis Zwangsvollstreckung

Steuerrechtsskripte

AS-Cards:

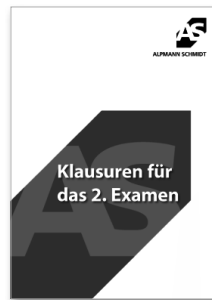
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett



Klausuren:

Examenssicherheit durch Klausurentraining

- AS-Klausurenkurse für das Zweite Juristische Staatsexamen mit oder ohne Korrektur (auch als Download-Version)



- Landesrechtliche Spezialklausuren für:
 - Bayern
 - Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Hamburg/Schleswig-Holstein
 - Hessen
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen – von unseren erfahrensten Repetitoren

- Die wichtigsten Entscheidungen des Monats als Klausur – mit Sachverhalt und ausführlicher Lösung.
- Hinweise zu Aufbau, Methodik und typischen Fehlern sowie Kurzkommentare zur systematischen Einordnung und Examensbedeutung.



- Zusammenfassung der neuesten Literatur und Gesetzgebungsreport.
- RÜ-Check: Die wichtigsten Informationen aus dem Heft in Frage und Antwort – zur Lernkontrolle.
- AS-Poster: Examensrelevante Struktur- und Systemübersichten aus allen Rechtsgebieten.
- Abonnentenservice: Die komplette RÜ vorab online.

Mündliche Kurse für Assessorexamen:

Vertrauen Sie den Examensprofis!

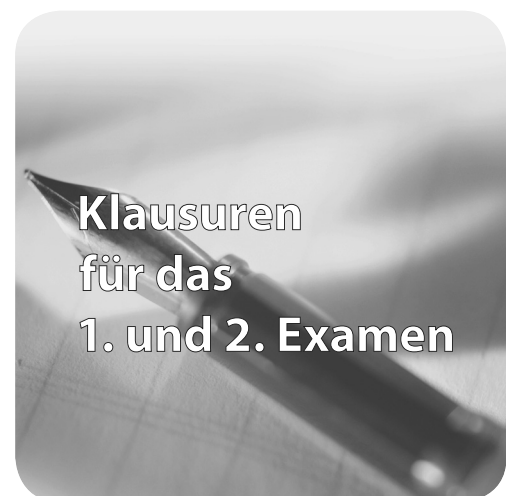


Repetitorien in ganz Deutschland



Eine Übersicht aller Zweigstellen finden Sie unter:

www.alpmann-schmidt.de



Unsere Steuerskripten auf einen Blick!



Bilanzsteuerrecht

11., neu bearbeitete Auflage 2011

Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet,
Richter am Bundesfinanzhof

341 Seiten, 60 Fälle, 24,90 €
ISBN: 978-3-86752-182-6



Einkommensteuerrecht

12., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011

Dipl.-Finanzwirt Dr. Volker Kreft

304 Seiten, 63 Fälle, 24,90 €
ISBN: 978-3-86752-179-6



Allgemeines Steuerrecht

12., neu bearbeitete Auflage 2011

Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross,
Rechtsanwalt und Steuerberater

298 Seiten, 93 Fälle, 24,90 €
ISBN: 978-3-86752-204-5



Umsatzsteuerrecht

11. Auflage 2011

ISBN: 978-3-86752-184-0

in Überarbeitung